

**Angebot für eine
Vereins-Rechtsschutz-Versicherung**
inkl. Vereinsmitglieder

für

Österreichischer Blasmusikverband
A-6020 Innsbruck, Klostersgasse 1

von

Allianz Elementar Versicherungs-AG
Hietzinger Kai 101-105
A-1130 Wien

Versicherungsnehmer	Österreichischer Blasmusikverband
Adresse	A-6020 Innsbruck, Klostergasse 1
Versichertes Risiko	Österreichischer Blasmusikverband als Dachorganisation, - angeschlossene Landesverbände, - angeschlossene Bezirksverbände, - Vereine, Mitgliedskapellen, die dem Österreichischen Blasmusikverband angehören. <i>Siehe Individuelle Vereinbarung!</i>

Tarifierungsgrundlagen	
Anzahl organschaftliche Vertreter	x Als Tarifierungsgrundlage sind die Mitglieder des Vereinsvorstandes, der Vereinsobmann, die Vereinsobleute, sämtliche Funktionäre und Dienstnehmer sowie die Vereinsmitglieder des Vereines heranzuziehen. Siehe Individuelle Vereinbarung.
Anzahl Mitglieder	50.000
Gefahrenklasse	I

Versicherungsschutz	
Voraussetzungen für den Versicherungsschutz	Schadensatz beim Vorversicherer unter 60%. Vorlage der Prämien-/Schadenübersicht und Kopie des Vorvertrages sind notwendig.
Kurzbeschreibung des Produktes	Vereins-Rechtsschutz inkl. Vereinsmitglieder
Allgemeine Bedingungen	ARB 2013
Vertragsdauer	Keine spezielle Kündigungsklausel vereinbart
Versicherungssumme	EUR 70.000,--
Selbstbehalt	Betriebsbereich: 20% der Schadenleistung, mind. EUR 620,--. Entfall bei Wahl eines vom Versicherer vorgeschlagenen Rechtsanwaltes.
Wertanpassung nach dem VPI	JA: Ausgangsindex 138,800 (VPI 2000 vom 01.09.2017)
Bindefrist an das Offert	6 Wochen gerechnet ab 16.01.2018

Jahresprämie	
Jahresprämie inkl. 11% Versicherungssteuer und 20% Dauerrabatt	1.) <u>Organschaftliche Vertreter:</u> XXXXXXXXXXXX
	2.) <u>Vereinsmitglieder:</u> XXXXXXXXXX XX
Dauerrabattrückforderung bei vorzeitiger Vertragsauflösung	JA

Besondere Bedingung	NR.	Anmerkung
Wertanpassung	6216	
Prämiennachlass aufgrund langjähriger Vertragsdauer (Dauerrabatt)	8545	
Vereins-RS	9165	inkl. Vereinsmitglieder

Individuelle Zusatzvereinbarungen	
Versicherte Tätigkeiten	Im Rahmen des zugrundeliegenden Versicherungsvertrages gilt Versicherungsschutz für die statutenmäßige Tätigkeit für die, den nachstehend angeführten und zur Versicherung angemeldeten Vereinsorganisationen:: - Österreichischer Blasmusikverband als Dachorganisation, - angeschlossene Landesverbände, - angeschlossene Bezirksverbände, - Vereine, Mitgliedskapellen, die dem Österreichischen Blasmusikverband angehören.
Versicherte Mitglieder	Versichert gelten: - die Mitglieder des Vereinsvorstandes, - der Vereinsobmann, - die Vereinsobleute - sämtliche Funktionäre und Dienstnehmer sowie - die Vereinsmitglieder.
Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz ausschließlich für den Verein als Versicherungsnehmer	In Erweiterung der Besonderen Bedingung Nr. 9165 gilt auch der Allgemeine Vertrags-Rechtsschutz im Betriebsbereich des Vereins (Art. 23.1.2 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen) mit einer Anspruchsobergrenze in Höhe von EUR 5.000,-- als versichert.

	Kein Versicherungsschutz besteht für den mitversicherten Personenkreis.
Streitwertuntergrenze	Im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz für den Betriebsbereich ist neben der vertraglich vereinbarten Streitwertobergrenze eine Streitwertuntergrenze in Höhe von € 150,-- vereinbart. Die Regelungen des Artikels 23.2.4 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen sind analog anzuwenden.
Kein Versicherungsschutz	Weiters besteht bedingungsgemäß kein Versicherungsschutz aus dem Vereinsrecht, insbesondere nicht für die Einhebung von Vereinsmitgliedschaften.
Abrechnung und Prämie	Der Österreichische Blasmusikverband verpflichtet sich, jeweils bis 1. April eines jeden Versicherungsjahres dem Versicherer die Anzahl der versicherten Personen bekanntzugeben. Der Versicherer nimmt auf Grund dieser Angaben die endgültige Abrechnung für die abgelaufene Versicherungsperiode vor. Die Prämienzahlung erfolgt durch den Österreichischen Blasmusikverband.
Rechtliches Schicksal	Der Rechtsschutzversicherungsvertrag ist an das rechtliche Schicksal des Betriebshaftpflichtversicherungsvertrages mit der Pol.nr. A769404184 gebunden. Das bedeutet, dass bei Beendigung des Betriebshaftpflichtversicherungsvertrages A769404184 aus welchen Gründen oder zu welchem Zeitpunkt dies auch immer erfolgt, auch der Rechtsschutzversicherungsvertrag erlischt, ohne dass es einer weiteren Veranlassung bedarf.

Anhang

Besondere Bedingungen

BESONDERE BEDINGUNGEN

Besondere Bedingung Nr. 6216 Automatische Wertanpassung gemäß Verbraucherpreisindex

Die Versicherungssumme und die Prämie erhöhen oder vermindern sich jährlich zur Hauptfälligkeit der Prämie um den Prozentsatz, der den Veränderungen gemäß dem von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2000 (VPI 2000) entspricht.

Die prozentuelle Veränderung wird ermittelt, indem die jeweils letzte vor der Prämienhauptfälligkeit veröffentlichte Indexzahl mit dem Ausgangsindex verglichen wird. Der Ausgangsindex ist in der Versicherungsurkunde angeführt.

Die angepasste Versicherungssumme wird auf volle tausend Euro kaufmännisch gerundet.
Wird die Veröffentlichung des VPI 2000 eingestellt, so wird zur Berechnung der Anpassung der an seine Stelle tretende Nachfolgeindex herangezogen.

Besondere Bedingung Nr. 8545 Prämiennachlass auf Grund langjähriger Vertragsdauer (Dauerrabatt) Sach-, Haftpflicht-, Unfall- und Rechtsschutzsparten

(Ausgenommen sind Technische-Versicherung, Industrie-Versicherung, Transport-Versicherung)

Bei der Berechnung der Jahresprämie wurden die aufgrund der vereinbarten zehnjährigen Vertragsdauer entstehenden kalkulatorischen Vorteile berücksichtigt (Dauerrabatt). Die Jahresprämie ist somit die ermäßigte Prämie nach Abzug des Dauerrabattes. Im Fall vorzeitiger Vertragsauflösung verpflichtet sich der Versicherungsnehmer zur Nachzahlung des berücksichtigten Dauerrabattes. Die Höhe der Nachzahlung ist von der tatsächlichen Vertragsdauer abhängig und beträgt bei einer Beendigung des Vertrages

- vor dem vollendeten vierten Jahr 60%
- nach vier vollen Jahren 55%
- nach fünf vollen Jahren 50%
- nach sechs vollen Jahren 40%
- nach sieben vollen Jahren 30%
- nach acht vollen Jahren 20%
- nach neun vollen Jahren 10%

der aktuellen, ermäßigten Jahresprämie (= ermäßigte Jahresprämie bei Vertragsabschluss zuzüglich der jährlichen Wertanpassungen).

Eine Nachzahlung kann nicht gefordert werden, wenn der Versicherer den Vertrag kündigt oder die Kündigung durch den Versicherungsnehmer dadurch begründet ist, dass der Versicherer die Erbringung der fälligen Versicherungsleistung verweigert hat.

Besondere Bedingung Nr. 9165 Rechtsschutz für Vereine und seine Mitglieder

1. Wer ist versichert?

Versicherungsnehmer ist der Verein. Mitversichert sind der Vereinsvorsitzende, die Mitglieder des Vereinsvorstandes bzw. die Vereinsobleute, sämtliche Funktionäre und Dienstnehmer des Vereines sowie die Mitglieder des Vereines für Versicherungsfälle, die mit der Vereinstätigkeit unmittelbar zusammenhängen.

2. Was ist versichert?

2.1 Schadenersatz-Rechtsschutz (Artikel 19.2.1 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen);

Versicherungsschutz besteht für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen eines erlittenen Personen-, Sach- oder Vermögensschadens.

2.2 Straf-Rechtsschutz (Artikel 19.2.2 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen);

Versicherungsschutz besteht für die Verteidigung in Strafverfahren vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden im Umfang des Artikels 19.2.2. der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen

2.3 Beratungs-Rechtsschutz (Artikel 22 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen).

3. Was ist nicht versichert?

3.1 Gemäß Artikel 7.1.3.4 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus dem Bereich des Vereinsrechtes.

4.2 Gemäß Artikel 7.2.1 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Streitigkeiten mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutzvertrages untereinander, mitversicherter Personen untereinander sowie mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer.

Hinweis: Änderung der Tarifierungsmerkmale

Die jeweils vereinbarte Prämie gilt unter der Voraussetzung gleichbleibender Tarifierungsmerkmale. Der Versicherungsnehmer ist im Sinne von Artikel 13.2. der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen verpflichtet, eine Änderung dieser Tarifierungsmerkmale (z.B. Anzahl der Vorstandsmitglieder, der Vereinsmitglieder etc.) zwecks Neufestsetzung der Prämie längstens innerhalb eines Monats anzuzeigen.